

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 222.

I.

Landtags-Abchied

für den am 1. October 1857 zusammengetretenen Landtag, vom 12. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der auf Unsere Anordnung in Gemäßheit des § 81 der Verfassung auf den 1. October 1857 einberufene Landtag von da an mit den zu den Ausschüßarbeiten erforderlichen Unterbrechungen bis zum 26. März 1858 versammelt gewesen, alsdann vertagt worden, dem von Uns zur Herstellung regelmäßiger Finanzperioden gemachten Vorbehalte gemäß auf Einladung Unseres Ministeriums am 24. October 1859 wieder zusammengetreten ist, und seitdem (beziehungsweise in den Ausschüßen) die von ihm zu erledigenden Geschäfte verhandelt hat, weitere Gegenstände seiner Verathung aber nicht mehr vorliegen, so werden dessen Stipungen mit nächstehender Eröffnung Unserer landesherrlichen Entschlüsse geschlossen.

Die dem Landtage bei seiner Einberufung vorgelegten Gesetze sind, in so weit sie dessen Zustimmung erhalten haben — mit Ausnahme der Wahlordnung, deren Publication aufgeschoben worden ist und auch jetzt noch im Einverständnis mit dem Landtage ausgesetzt bleibt, um die Ergebnisse der in den anderen Ländern wegen desselben Gegenstands Statt findenden Erörterungen zu erwarten — in der Gesetsammlung bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.